

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUß

der Stadtverordnetenversammlung Dresden

am: 20. September 1990

Beschluß Nr.: 76b-7-90

Beschluß über die Aufstellung von Bebauungsplänen unter Anwendung des Parallelverfahrens (§ 8 Abs. 2 BauZVO)


Beschluß Nr. 76b-7-90

- 1. In Ergänzung der Beschlußvorlage "Flächennutzungsplan der Stadt Dresden" (Vorlage Nr. 76a-7-90) wird für folgende Teilflächen ein Bebauungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Bauzulassungsverordnung aufgestellt. Für die Flächen werden folgende Planungsziele angestrebt:

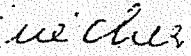
Nr.	Planungsziel gem. § 1 Abs. 1 BauZVO i.V.m.
analog	§ 1 Abs. 1 BauNVO (Anlage 1 zur BauZVO, GBl. I, Nr. 45, S. 755 ff.)
Vorlage	

1 - 20	gewerbliche Bauflächen
21 - 34	Wohnbauflächen
35 - 37	Gemeinbedarfslflächen
38 - 44	Sonderbauflächen, die der Erholung dienen
45 - 48	Flächen für Versorgungsanlagen
49	Sonderflächen für Sport und Erholung

- 2. Mit der Verantwortung für die Ausarbeitung der Planentwürfe wird das Dezernat Stadtentwicklung beauftragt.
- 3. Der Aufstellungsbeschluß ist im Dresdner Amtsblatt bekanntzumachen. Desweiteren ist entsprechend § 3 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung bzw. ab 03.10.1990 Bundesbaugesetzbuch zu gewährleisten, daß bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Bürger öffentlich unterrichtet werden und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.
- 4. Der Beschluß der Bebauungspläne für die Teilflächen nach Punkt 1 ist entsprechend § 11 der unter 3. genannten Verordnung durch die Stadtverordnetenversammlung vorzunehmen, nachdem diese in den entsprechenden Ausschüssen diskutiert worden sind.


 Evelyn Müller
 Präsidentin

ausgefertigt:


 Büro der Stadtverordnetenversammlung

Dresdner



Amtsblatt

Herausgegeben von der Stadtverwaltung Dresden, Presseamt

Sonderdruck 1/90 MONTAG, DEN 1. 10. 1990

50 Pf

Bekanntmachung über eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie über das Ziel der Aufstellung eines Bebauungsplanes der betreffenden Flächen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauZVO

Bekanntmachung der Stadt Dresden

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 und Zielstellung eines Bebauungsplanes

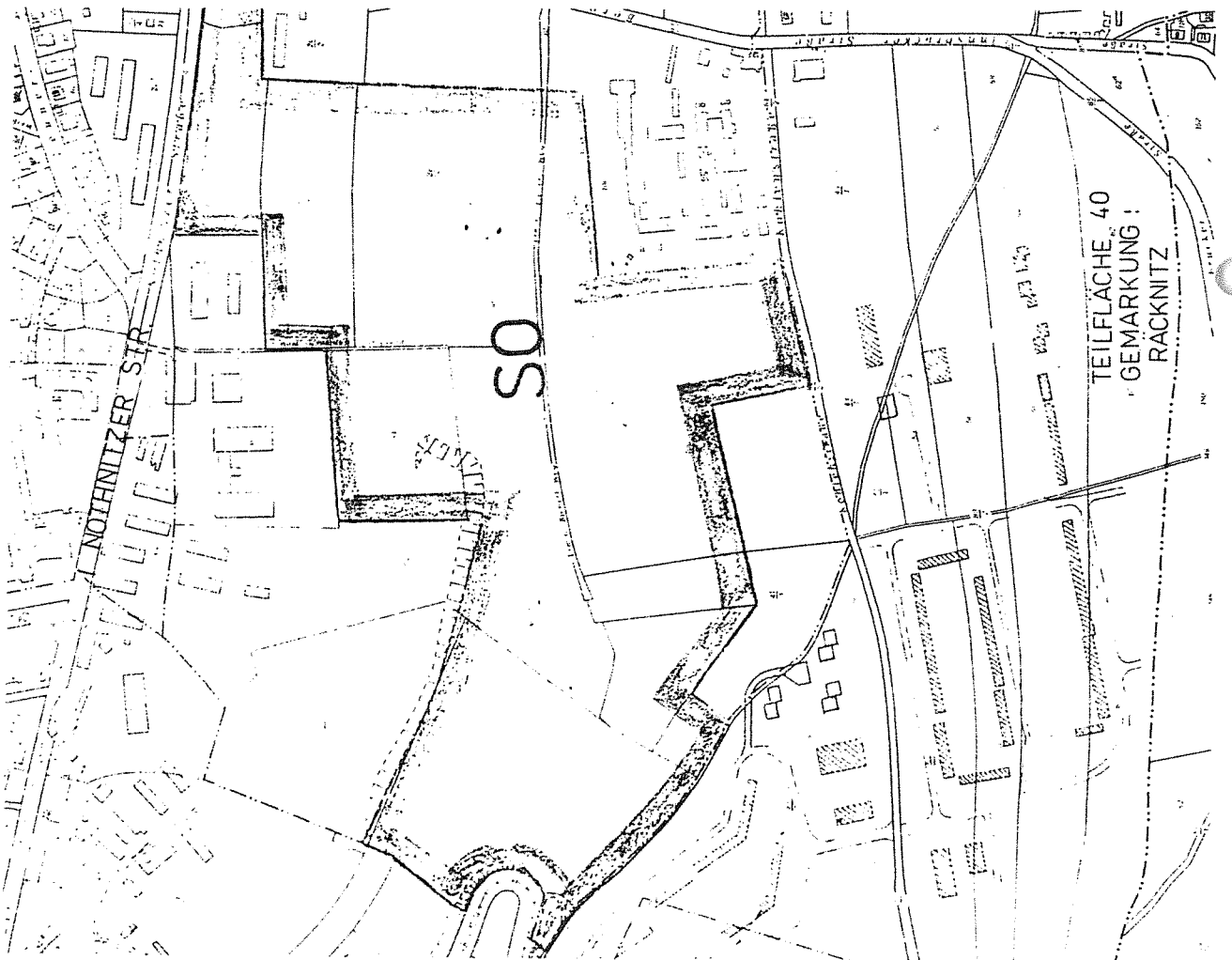
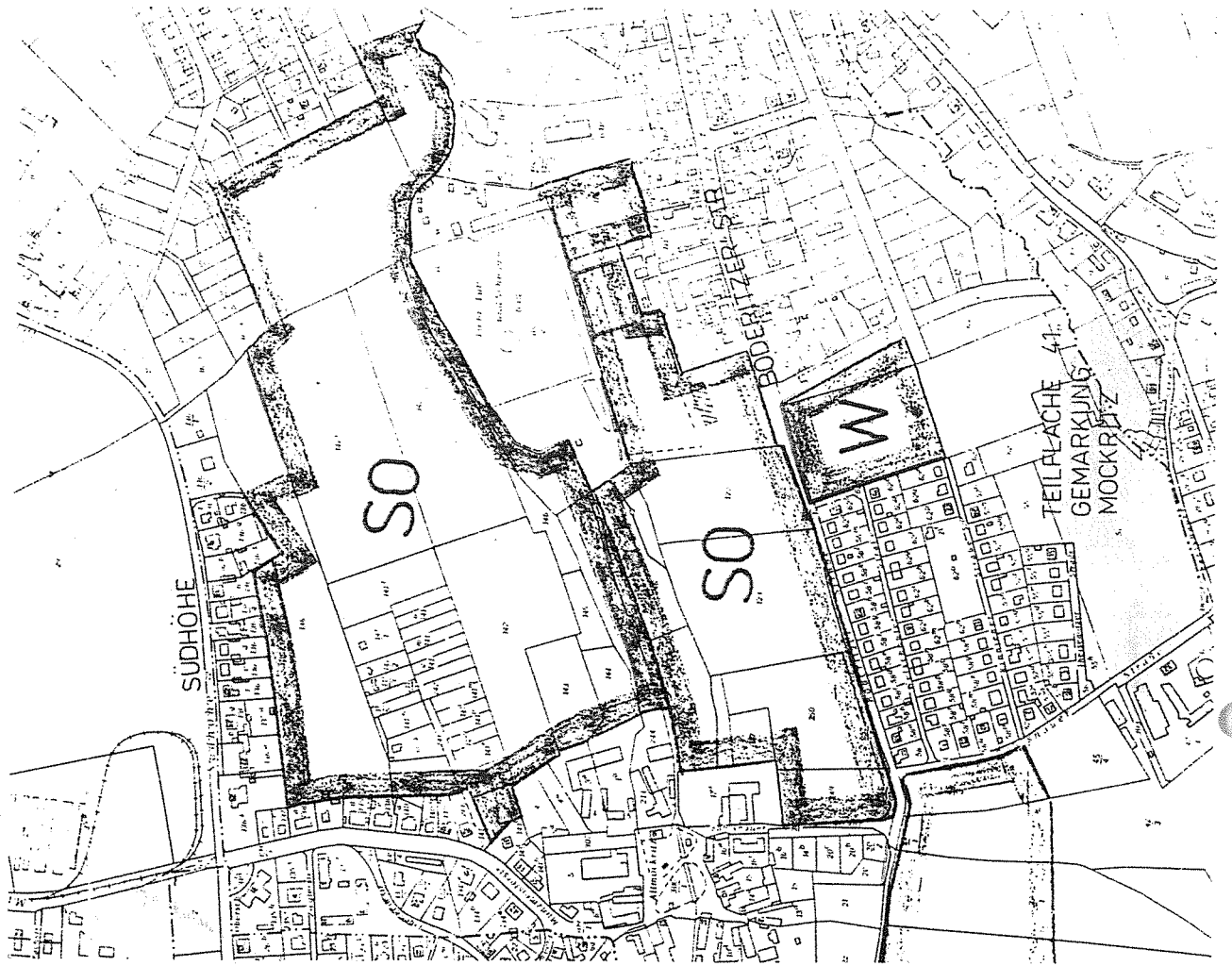
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dresden hat in ihrer Sitzung am 20. 9. 90 beschlossen, für das Stadtgebiet den Flächennutzungsplan zu ändern, indem sie vom ansonsten fortgeltenden Flächennutzungsplan die in der Anlage bezeichneten und ausgewiesenen Gebiete ausnimmt und für eben diese Gebiete Bebauungspläne in ihren Zielstellungen aufstellt.

Dieser Beschluß wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ist am 01. 10. 1990 im Amtsblatt der Stadt Dresden veröffentlicht worden.

Dresden, den 27. 9. 90

Stadt Dresden

gez. Dr. Wagner
Oberbürgermeister



LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau (SB/006/2015)

Sitzung am: 25.03.2015

Beschluss zu: V2868/14

Gegenstand:

Rahmenplan Nr. 791, Südvorstadt Dresden, Bildung und Stadt im Dialog
hier:

1. Billigung des Entwurfs zum Rahmenplan
2. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Rahmenplan

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau billigt den Entwurf zum Rahmenplan Nr. 791 in der Fassung vom 15. April 2014 (geändert am 25. Februar 2015).
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt, den Rahmenplan Nr. 791, Südvorstadt Dresden, Bildung und Stadt im Dialog, für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, das Bebauungsplanverfahren Nr. 40 Dresden-Räcknitz Nr. 1 „Süd-Park“ wieder zu aktivieren. Dabei sind die nördlichen Grenzen des Plangebietes an die südliche Bebauungsgrenze der Nöthnitzer Straße des Rahmenplanentwurfes Nr. 791 anzupassen.

Dresden,


Jörn Marx
Vorsitzender